

# Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

*„Begleitende wissenschaftliche Evaluation des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)“*

veröffentlicht am **05.08.2024**  
auf [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de)

## 1. Ziel der Förderung

Mit dem KCanG, das am 01. April 2024 in Kraft getreten ist, wurde der private Eigenanbau von Cannabis durch Erwachsene sowie der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau zum Eigenkonsum in Anbauvereinigungen in Deutschland legalisiert. Der Erwerb, der Besitz und der Anbau von Cannabis für Minderjährige bleiben jedoch weiterhin verboten. Zudem wird die Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche bestraft.

Mit dem Gesetz soll erreicht werden, zu einem verbesserten Kinder- und Jugendschutz sowie einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen. Durch Information, Beratungs- und Präventionsangebote sowie durch Qualitätskontrollen in Anbauvereinigungen sollen gesundheitliche Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten von Konsumcannabis reduziert werden. Darüber hinaus sollen Bürgerinnen und Bürger, die kein Cannabis konsumieren, vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden. Der öffentliche Konsum von Cannabis ist daher beschränkt. Nicht erlaubt sind der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren, der Konsum in Anbauvereinigungen, der Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr sowie der Konsum in bzw. auf und in Sichtweite (maximal 100 m) von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielflächen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten.



Um die Auswirkungen des Gesetzes auf die Gesellschaft abschätzen zu können, soll es begleitend engmaschig evaluiert werden, insbesondere im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz, den (allgemeinen) Gesundheitsschutz und die Entwicklung der cannabisbezogenen Kriminalität begleitend zum Vollzug des Gesetzes.

Laut Gesetz ist eine erste Evaluation der Auswirkungen der Konsumverbote im ersten Jahr nach Inkrafttreten, insbesondere der einzuhaltenden Abstände zu Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen, auf den Kinder- und Jugendschutz vorgesehen. Für diesen Zeitraum sollen auch Besitzmengen sowie Weitergabemengen in Anbauvereinigungen evaluiert werden. Diese erste Evaluation soll zum 1. Oktober 2025 erfolgen.

Bis zum 1. April 2026 soll ein Zwischenbericht zu den Auswirkungen des Gesetzes, einschließlich der Auswirkungen auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität folgen.

Eine umfassende, abschließende Evaluation des Gesetzes, unter Verwendung weiterer Daten des BMG und anderer Ressorts, soll spätestens bis zum 1. April 2028 folgen.

Ziel der vorliegenden Förderrichtlinie „Begleitende wissenschaftliche Evaluation des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)“ des BMG ist es, durch die Förderung eines Verbundvorhabens die Einführung des KCanG über einen Zeitraum von vier Jahren begleitend zu evaluieren (Begleitprojekt) und neue Erkenntnisse über die Wirkung des Gesetzes insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, den (allgemeinen) Gesundheitsschutz und die Entwicklung der cannabisbezogenen Kriminalität auf die Gesellschaft zu gewinnen. Aus diesen Erkenntnissen sollen belastbare Hinweise für möglicherweise notwendige gesetzgeberische Anpassungen abgeleitet werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Forschungsvorhaben in Form eines interdisziplinären Verbundvorhabens mit mindestens zwei und höchstens drei Projektpartnern und einer Projektlaufzeit bis einschließlich März 2028. Folgende Rahmenbedingungen gilt es zu beachten.

### **Datengrundlage**

Die Evaluation des KCanG soll ermitteln, inwieweit die oben genannten Ziele des Gesetzes erreicht werden und wie sich das Gesetz auf weitere gesellschaftliche Bereiche auswirkt. Dafür erscheint es zielführend, dass nach Möglichkeit vielfältige Daten berücksichtigt und mit einem multidisziplinären Ansatz zusammengeführt werden. Neben allgemeinen Zielindikatoren, wie beispielsweise der Prävalenz des Cannabiskonsums bei

Jugendlichen, die in Teilen von regelmäßig durchgeführten bevölkerungsrepräsentativen Surveys erhoben werden, sollen auch Indikatoren für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise die Ausweitung der Präventionsangebote oder die erfolgreiche Alterskontrolle bei der Weitergabe von Cannabis, in die Gesamtbewertung einfließen.

Folgende Daten- und Informationsgrundlagen sollen durch das Begleitprojekt berücksichtigt werden:

#### Daten der Anbauvereinigungen

Die Anbauvereinigungen sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Daten des zurückliegenden Kalenderjahres, unter anderem zum angebauten Cannabis und zur Weitergabe, bis zum 31. Januar an die zuständige Behörde zu melden (siehe § 26 KCanG). Die zuständigen Behörden werden durch die Länder festgelegt. Sie übermitteln, zur Unterstützung der Evaluation, jährlich bis zum 30. April elektronisch diese und weitere Daten der Anbauvereinigungen (siehe § 43 Abs. 3 KCanG) an das Begleitprojekt. Zur Auswertung erhält das Begleitprojekt die Daten der Berichtsjahre 2024-2026.

Zudem sollen die Anbauvereinigungen das vom BMG geförderte Begleitprojekt unterstützen (siehe § 43 Abs. 4 KCanG). Die Anbauvereinigungen sollen anonymisierte Befragungen ihrer Mitglieder, vertretungsberechtigter Personen sowie entgeltlich Beschäftigten ermöglichen, indem sie beispielsweise Fragebögen an diese Zielgruppen weiterleiten und die ausgefüllten Fragebögen gesammelt dem Begleitprojekt zur Auswertung zur Verfügung stellen.

#### Ergänzende Einzelvorhaben im Rahmen der Evaluation

Neben dem wissenschaftlichen Begleitprojekt wird es weitere Einzelvorhaben des BMG und anderer Bundesressorts zum Inkrafttreten des KCanG geben. Aktuell betrifft dies Abwasseruntersuchungen sowie eine Studie zur Auswirkung auf die Straßenverkehrssicherheit. Die genaue Zahl und der Umfang der weiteren Projekte stehen zum Zeitpunkt dieser Förderrichtlinie noch nicht fest. Die Ergebnisse dieser Einzelvorhaben sollen ebenfalls in die Gesamtevaluation einfließen und dort vom geförderten Begleitprojekt bei der Gesamtbewertung der Auswirkungen des Inkrafttretens des KCanG berücksichtigt und in den Gesamtkontext eingeordnet werden.

Das Begleitprojekt soll, soweit sich diese zeigen, fortlaufend weitere Forschungsbedarfe mit Blick auf die zu untersuchenden Auswirkungen bzw. Umsetzungen des KCanG benennen. Soweit diese nicht durch das zu fördernde Begleitprojekt selbst bearbeitet werden können, wird geprüft, ob das BMG oder weitere fachnahe Bundesressorts ergänzende Einzelvorhaben initiieren. Die Ergebnisse der ergänzenden Einzelvorhaben sollen ebenfalls in die Gesamtbewertung einfließen.

#### Erkenntnisse und Daten aus weiteren Projekten/Quellen

Bereits vor Inkrafttreten des KCanG wurde in einigen vom BMG geförderten Projekten die Datenerfassung mit Blick auf Cannabis angepasst (Baseline-Erhebungen). Hierzu zählen insbesondere bevölkerungsrepräsentative Surveys zu Themen aus dem Bereich Substanzgebrauch.

Auch nach Inkrafttreten des KCanG werden diese Erhebungen in regelmäßigen Abständen fortgesetzt (erfasste Indikatoren sind beispielsweise Konsumerfahrungen, -häufigkeit, -menge, -motive, -arten, Bezugsquellen). Auch die Ergebnisse dieser Projekte, sowohl für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen als auch für die der Erwachsenen, werden dem Begleitprojekt als weitere Datenquelle zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können in weiteren Forschungsprojekten Erkenntnisse identifiziert werden, die für die Gesamtbewertung relevant sind, ohne dass diese Projekte in direktem Zusammenhang mit dem hier geförderten Forschungsvorhaben stehen. Diese Erkenntnisse können sich auch auf die Auswirkungen des KCanG auf gesellschaftliche Bereiche jenseits der in den Zielen konkret genannten beziehen. Durch eine entsprechende Literatur-Recherche, einschließlich der Nutzung von ggf. bestehenden Forschungsnetzwerken der Verbundpartner, sollen diese Studien identifiziert und die Ergebnisse in geeigneter Weise integriert werden.

Inwieweit die Auswertung von Routinedaten (z. B. Krankenhausstatistiken, Daten der Giftnotrufzentralen oder Daten der Ordnungsbehörden) durch das Verbundprojekt sinnvoll ist und zur Zielerreichung des Vorhabens beiträgt, soll in der Vorhabenbeschreibung dargelegt werden.

#### Datenerhebung durch das übergeordnete Verbundprojekt

Um die genannten Ziele der Förderung zu erreichen, bedarf es einer breiten und differenzierten Datengrundlage. Wo möglich und inhaltlich sinnvoll kann daher auch das Begleitprojekt selber, bzw. die beteiligten Projektpartner im Rahmen des geförderten Vorhabens eigenständig Daten erheben und auswerten. Dabei können Themenfelder verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen in den Blick genommen und unterschiedliche Methoden der Datenerhebung (u. a. qualitativ und quantitativ) zum Einsatz kommen. Die geplanten Datenerhebungen des Verbundvorhabens sollen in der Vorhabenbeschreibung dargestellt werden.

#### **Informationsaustausch und multidisziplinäre Perspektive**

In die Interpretation der Befunde der Evaluation aber auch in die Konzeption derselben sollen Sichtweisen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen einfließen. Um dies zu unterstützen soll ein multidisziplinär besetzter fachlich-wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Bei Interesse sollen darüber hinaus neben dem BMG und dem Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung auch weitere Bundesressorts Personen in



den Beirat entsenden können. Das Gremium soll eine beratende Funktion haben, beispielsweise bei der Auswahl der Erkenntnisse, die in die Evaluation einbezogen werden. Darüber hinaus soll es den Informationsaustausch unter den beteiligten Akteuren unterstützen. Insbesondere soll sichergestellt sein, dass mögliche Erkenntnisse zu unerwünschten Auswirkungen des Gesetzes frühzeitig gegenüber den beteiligten Ressorts kommuniziert werden, so dass ggf. kurzfristig regulatorische Anpassungen vorgenommen werden können.

Weitere Ansätze, die dazu beitragen, dass die Perspektiven wissenschaftlicher Disziplinen, welche nicht durch die Verbundpartner abgebildet werden, in die Evaluation einfließen, sind für das Begleitprojekt ebenfalls wünschenswert.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger, staatliche und nichtstaatliche (Fach-) Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU)<sup>1</sup> erfüllen.

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>2</sup> bzw. KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission, im Rahmen des schriftlichen Antrags.

---

<sup>1</sup> Vgl. Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017, (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S.), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S.1).



Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Nummer 2 des FEI-Unionsrahmens<sup>3</sup>.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ihren zusätzlichen vorhabenbedingten Aufwand bewilligt werden.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

## 4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils (Eigenmittel oder Eigenleistung) in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden finanziellen Aufwendungen deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen ist ggf. das Beihilferecht der Europäischen Union zu beachten. Neben den Berichtspflichten, die sich aus dem Zuwendungsrecht ergeben, werden erweiterte Zwischenberichte zu den Zeitpunkten gefordert, die sich aus § 43 Absatz 2 KCanG ergeben.

### Kooperationen

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundvorhaben“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

Alle Verbundpartner, auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbundes

---

<sup>3</sup> Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28.10.2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FEI-Unionsrahmen zu beachten.

### **Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

#### **a. Wissenschaftliche Qualität**

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen.

Insbesondere folgende Aspekte werden bewertet:

- Auswahl wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Evaluation;
- Gestaltung der wissenschaftlichen Ergebnisgewinnung.

#### **b. Methodische Qualität und Machbarkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in oben genannten Berichtszeiträumen innerhalb der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) die jeweiligen Vorhabenziele und belastbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Insbesondere folgende Aspekte werden bewertet:

- Konzept für eine begleitende, übergeordnete interdisziplinäre Evaluation des KCanG mit fortlaufender zeitnaher Information des BMG;
- Geplante Zusammenführung und Interpretation der (Zwischen-)Ergebnisse der verschiedenen Projekte und Einzelvorhaben, von Daten, die aus den Anbauvereinigungen vorliegen sowie die Metaanalyse der Ergebnisse für die Gesamt- und Zwischenevaluationen;
- Geplante Organisation von Fachveranstaltungen, um die Fachöffentlichkeit zu informieren und einzubinden.

#### **c. Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner**

Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Vorhaben einzubeziehen. Es sind formlose Kooperationserklärungen vorzulegen.

Insbesondere folgende Aspekte werden bewertet:



- Geplante Vernetzung und Organisation des Informationsaustausches der verschiedenen Projekte des BMG, ggf. auch anderer Ressorts, und die Koordination der Zusammenarbeit, wo es inhaltlich sinnvoll ist;
- Organisation und Steuerung des fachlich-wissenschaftlichen Beirats, in den auch andere Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden (beispielsweise BKA und BAST) sowie ggf. auch Ländervertretungen eingebunden werden.

#### d. Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

#### e. Nachhaltigkeit

In der Vorhabenbeschreibung muss dargelegt werden, wie die Verfügbarkeit der erhobenen Daten nach Auslaufen der Bundesförderung sichergestellt werden kann.

Insbesondere folgende Aspekte werden bewertet:

- Geplante Aufbereitung und Bereitstellung der im Begleitprojekt erhobenen Daten für Dritte, wo immer möglich (open data).

Auch muss die Vorhabenbeschreibung Vorstellungen zur weiteren Nutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Aufbau der Strukturen und der Evaluation nach Beendigung des Vorhabens beinhalten. Dies muss in der Vorhabenbeschreibung ausreichend thematisiert werden. Es muss auch dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Vorhabens der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen.

#### f. Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

#### g. Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Durchführung des Vorhabens einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.





## 5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Vorhabens kann grundsätzlich eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Der Projektstart soll möglichst zeitnah erfolgen, so dass bereits die Auswirkungen der Konsumverbote im ersten Jahr nach Inkrafttreten des KCanG evaluiert werden können. Die Förderung endet voraussichtlich im März 2028.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) vorhabenbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Ausgaben für Publikationsgebühren, die während der Laufzeit des Vorhabens für die Open Access-Veröffentlichung der Ergebnisse entstehen, können grundsätzlich erstattet werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft und ggf. bei Helmholtz-Zentren die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. In der Regel können diese unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bis zu 50 % anteilfinanziert werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die Beihilfenhöchstintensität und den Beihilfenhöchstbetrag nach AGVO berücksichtigen (s. Anlage).

## 6. Rechtsgrundlage



Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. in besonderen Ausnahmefällen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der AGVO der Europäischen Kommission gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

## 7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung hierzu haben jedoch das BMG, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie die den genannten Ministerien nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie die den genannten Ministerien nachgeordneten Behörden wird ein nicht



ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

## Barrierefreiheit

Die EU hat die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei sein.

## Open Access-Veröffentlichung

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open-Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird.

# 8. Verfahren

## 8.1. Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Ansprechpartner ist:  
Dr. Sebastian Poschadel  
Telefon: 0228 3821 1120  
Telefax: 0228 3821 1257  
E-Mail: [projekttraeger-bmg@dlr.de](mailto:projekttraeger-bmg@dlr.de)

## 8.2. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt. In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 13.09.2024 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter folgender E-Mail:

[projekttraeger-bmg@dlr.de](mailto:projekttraeger-bmg@dlr.de)

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 18 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR Projektträger unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden:

[projekttraeger-bmg@dlr.de](mailto:projekttraeger-bmg@dlr.de)

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.



Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird (Verbundprojekt), ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, die die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist eine abgestimmte, gemeinsame Vorhabenbeschreibung von der Verbundkordinatorin bzw. vom Verbundkoordinator vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die Kontaktaufnahme mit dem DLR Projektträger wird empfohlen. Antragsformulare und Ausfüllungshinweise werden den Antragstellenden zur Verfügung gestellt. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit der Verbundkordinatorin bzw. dem Verbundkoordinator vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

### **8.3. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **9. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung unter [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer bei-



Bundesministerium  
für Gesundheit

hilferechtlichen Grundlage, der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.03.2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.03.2030 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 05.08.2024

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag

Judith Bugreev



# Anlage: Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

## A. Beihilfen nach der AGVO („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“)

### 1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt.

Diese Förderrichtlinie gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:



- a. Name und Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. die Kosten des Vorhabens, sowie
- e. die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit:

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Falle von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.<sup>4</sup>

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

- das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMG Beihilfen über 100.000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht<sup>5</sup>.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 55 Millionen Euro pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 35 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)

---

<sup>4</sup> Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

<sup>5</sup> Die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>. Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.





- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben in der experimentellen Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

## 2. Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

### **Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung;

(vgl. Artikel 25 Absatz; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);



- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen;
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit



- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet,
- oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open Source-Software weite Verbreitung;
- c) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
- d) das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt;
- um 5 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;
  - um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
    - a) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde,

und

- b) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt,

und



c) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung

oder

- der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

### **Allgemeine Hinweise**

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beiträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

### **3. Kumulierung**

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit



- a. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.